



Mitgliedschaft im Allgemeinen deutschen Hochschulsportverband (adh)

Ordentliche Mitglieder

Gemäß Artikel 3 der Satzung können ordentliche Mitglieder des adh in Deutschland tätige staatliche und nach deutschem Recht staatlich anerkannte oder diesen gleichwertige Hochschulen sein. Die Prüfung der Gleichwertigkeit orientiert sich an den Kriterien der HRK.

Aufnahme

Die Aufnahme in den adh erfolgt gemäß Artikel 3 der Satzung durch einen Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit, nachdem die eintrittswillige Hochschule einen schriftlichen Aufnahmeantrag der Hochschulleitung an den Verband gerichtet hat.

Hierzu müssen zwei Formulare bei der adh-Geschäftsstelle eingereicht werden:

1. Formular für eintrittswillige Hochschulen
2. Formular zur Stellungnahme der Studierendenschaft

Die Formularvordrucke können bei der adh-Geschäftsstelle anfordert werden.

Sollte der Vorstand den Antrag der die Aufnahme begehrenden Hochschule ablehnen, kann die Vollversammlung die antragstellende Hochschule mit Zustimmung von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder in den adh aufnehmen. Hierbei ist die persönliche Anwesenheit einer Vertreterin/eines Vertreters der antragstellenden Hochschule erforderlich.

Die Mitgliedschaft im adh ist mit der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verbunden.

Mitbestimmungsmöglichkeiten (adh-Vollversammlung)

Auf den jährlich stattfindenden Vollversammlungen diskutieren und bestimmen die von den Hochschulen entsandten Delegierten die Schwerpunkte der Verbandsarbeit. Zu den Vollversammlungen kann jede Mitgliedshochschule zwei stimmberechtigte Delegierte entsenden: die studentische Sportreferentin bzw. den studentischen Sportreferenten (Vertretung der Sporttreibenden) und den Hochschulsportbeauftragten bzw. die Hochschulsportbeauftragte (hauptamtlich Mitarbeitende für den Hochschulsport). Sowohl Sportreferent/in als auch Hochschulsportbeauftragte/r üben das Stimmrecht für ihre Hochschule selbständig aus und verfügen jeweils über die der Größe der Hochschule entsprechende Stimmenzahl. Derzeit gilt folgende Stimmenverteilung:

Ausrichter der

bis zu	2.000 Studierende	=	1 Stimme
bis zu	10.000 Studierende	=	2 Stimmen
bis zu	20.000 Studierende	=	3 Stimmen
bis zu	30.000 Studierende	=	4 Stimmen
bis zu	40.000 Studierende	=	5 Stimmen
bis zu	50.000 Studierende	=	6 Stimmen
bis zu	60.000 Studierende	=	7 Stimmen
je	10.000 weitere Stud.	=	1 Stimme mehr



**RHINE-RUHR
2025**

**FISU
WORLD
UNIVERSITY
GAMES
SUMMER**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Durch ihre Teilnahme an der adh-Vollversammlung bestimmen die Mitgliedshochschulen die Verbandspolitik und wählen alle zwei Jahre den Vorstand des adh. Dieser setzt sich paritätisch aus Studierenden und Hochschulsportbeauftragten zusammen, leitet den adh und führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch. Zur Führung des laufenden Geschäfts des Verbandes und des Vorstandes unterhält der adh ein Sekretariat mit Sitz in Dieburg.

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des adh-Mitgliedsbeitrags wird von der Vollversammlung festgesetzt und richtet sich nach der Zahl der Studierenden.

Zurzeit besteht folgende Beitragsstaffelung (Beschluss 118. Vollversammlung 19./20.11.2023)

Hochschulen	bis	2.000 Stud.:	0,26406 € pro Stud. pro Semester
	bis	10.000 Stud.:	0,24076 € pro Stud. pro Semester
	bis	20.000 Stud.:	0,21746 € pro Stud. pro Semester
	bis	30.000 Stud.:	0,19416 € pro Stud. pro Semester
	bis	40.000 Stud.:	0,17086 € pro Stud. pro Semester
	bis	50.000 Stud.:	0,14757 € pro Stud. pro Semester
	über	50.000 Stud.:	0,12427 € pro Stud. pro Semester

Maßgeblich sind jeweils die Studierendenzahlen des vorangegangenen Semesters. Der Beitrag ist zu Beginn des Semesters fällig.